

## Hinweise zur Aufstellung von Plakaten im Bereich des Marktes Murnau a.Staffelsee aus Anlass von Wahlen

1) In Murnau gibt es eine Plakatierungsverordnung. Für Wahlen darf nach § 3 Abs. 4 frühestens 42 Tage vor dem Wahltermin mit der Plakatierung begonnen werden.

**Frühester Beginn bei der Bundestagswahl ist der 16.08.2021.**

2) Es ist innerhalb des Gemeindegebietes von Murnau nur zugelassen, auf den vom Markt Murnau aufgestellten Wahltafeln zu plakätieren.

**Das zusätzliche Aufstellen von Wahltafeln außerhalb der Wahltafeln ist nicht zulässig.**

3) Die Wahltafeln haben eine Größe von 5,00 x 2,50 m und stehen jeder Partei/Wählergruppe zum Plakatieren zur Verfügung.

Diese sind an folgenden Stellen aufgestellt:

- Weilheimer Straße, ggü. der Esso-Tankstelle
- Hechendorfer Straße, am Zugang zum Seidlpark an der Bahnunterführung
- Seidlstraße, neben Maibaum
- Kohlgruber Straße auf der Wiese zwischen Trattoria und Tusculum
- Bahnhofstraße, Parkplatz P2
- Utzschneiderstraße, Parkplatz Forsteranger
- Pfarrstraße, Parkplatz unterhalb vom Schloss
- Längenfeldweg, Einmündung Längenfeldleite

### **Die Plakate dürfen nur geklebt werden!**

Beim Anbringen von Plakaten ist auf andere Parteien Rücksicht zu nehmen.

4) Die Plakate müssen nicht mehr entfernt werden. Das übernimmt der Markt Murnau.

5) Weitere Auflagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

Murnau a.Staffelsee, den 11.01.2021

Krammer